

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und
Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993,
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 11.02.2019 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält folgende Fassung:

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Sargbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	73,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	193,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	367,00 EUR

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	162,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	61,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	51,00 EUR

2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	384,00 EUR
2.2	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	358,00 EUR
2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	143,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	126,00 EUR

Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.51	im Hauptfriedhof	2.660,00 EUR
1.52	auf dem Friedhof Mundenheim	2.261,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.825,00 EUR
1.10	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	
2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte:	
2.1	Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.283,00 EUR
2.2	Wahlgrab als Familienbaum	9.620,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
3.1	Erdgrabstätte	2.830,00 EUR
3.2	Urnengrabstätte	1.631,00 EUR
4.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern	
4.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	42,00 EUR
5.	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern	
5.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	259,00 EUR
5.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	191,00 EUR
5.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	151,00 EUR
5.4	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte	
	Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.	
6.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab	

6.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
6.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	918,00 EUR
6.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	378,00 EUR
6.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	565,00 EUR

Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
 - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
 - 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 523,00 EUR
 - 1.3 Urnen 276,00 EUR
 - 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
 - 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

Grabzeichen

- Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 52,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 52,00 EUR“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.02.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Bebauungsplan Nr. 668 "Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße"
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 668 und die Bezeichnung „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“.

Ziel der Planungen ist es, das Gebiet in drei Bereiche zu unterteilen, welche ggf. auch in verschiedenen Bauabschnitten realisiert werden sollen. Auf der Gesamtgrundstücksfläche von ca. 1,3 ha sollen voraussichtlich 316 Wohneinheiten sowie eine Kindertagesstätte realisiert werden. Die stadtbildprägenden Baumbestände entlang der Straßen sollen durch Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“ liegt in der Gemarkung Mundenheim und umfasst eine Fläche von rund 2,3 ha. Er ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze der Silberstraße,
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3314/21, durch die östliche Grenze der Bayernstraße,
im Süden: durch die südliche Grenze der Lachnerstraße, durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/46, durch die östliche Grenze des Flurstücks 3217/22, durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/80, durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/81, durch die Lisztstraße,
im Westen: durch die westliche Grenze der Arnulfstraße, durch den Koschatplatz.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Zudem wird der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erreicht, weshalb das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, durchgeführt werden kann. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sind somit nicht erforderlich.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung **vom 01.04.2019 bis einschließlich 15.04.2019** öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin am

Donnerstag, den 04.04.2019 um 17:30 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

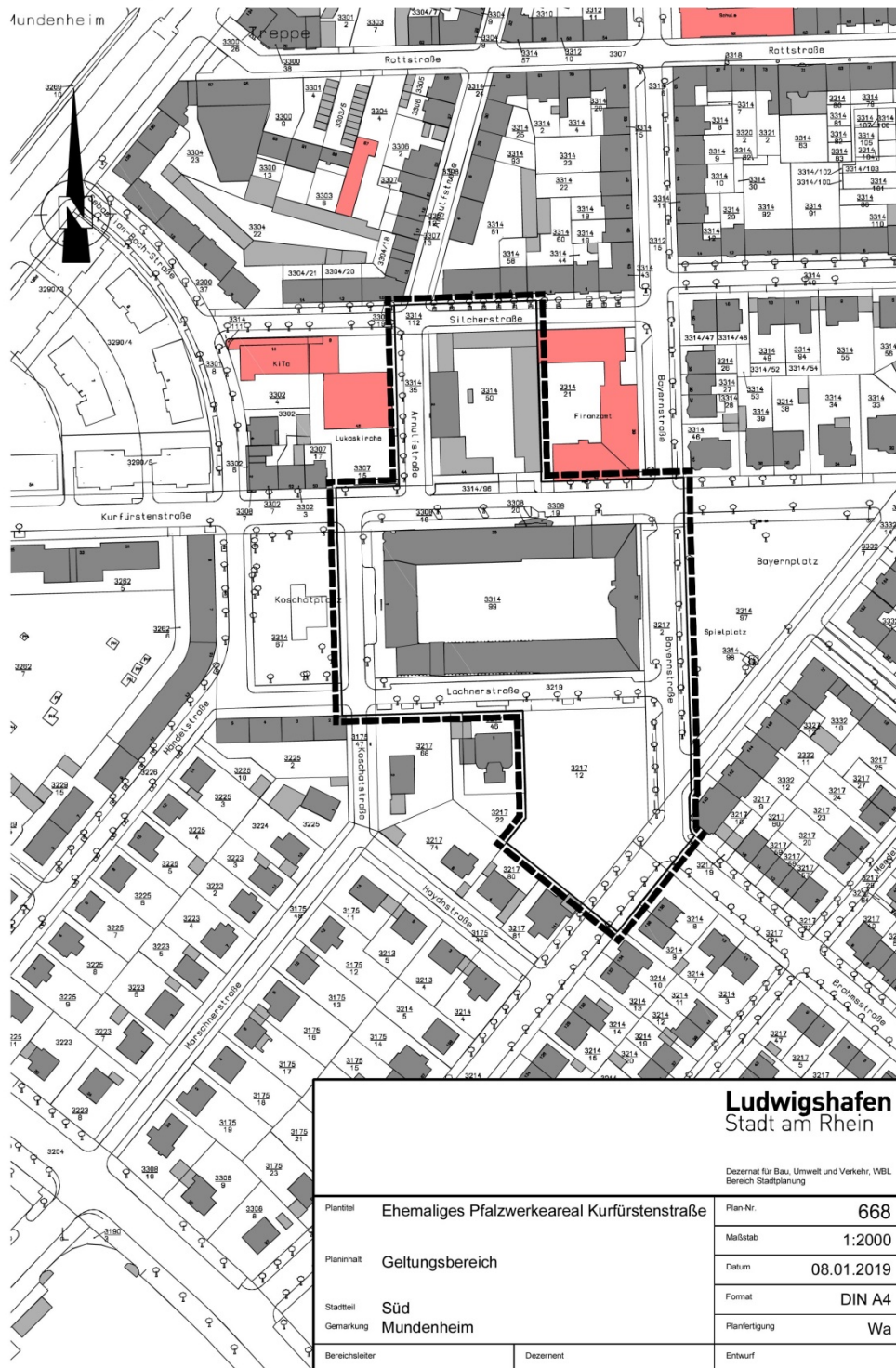
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.03.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich einfügen



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 670 „Ludwigs-Quartier“ wird aufgestellt; **Stadtteil: Südliche Innenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 670 „Ludwigs-Quartier“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 670 und die Bezeichnung „Ludwigs-Quartier“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 670 umfasst ca. 3,1 ha. Er wird begrenzt

im Norden:	durch die Halbergstraße
im Osten:	durch die Rheinallee
im Süden:	durch die nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 4623/1, 4624 und 4625
im Westen:	durch die Roonstraße

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Das Planungskonzept sieht eine Blockstruktur bestehend aus 4 geschlossenen Gebäudekomplexen mit einer Platzerweiterung am Kreuzungspunkt der Blöcke vor.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt in Tiefgaragen.

Entlang der Rheinallee sowie im Erdgeschoss der Platzerweiterung in der Quartiermitte sind öffentliche/gewerbliche oder wohnungsnaher Nutzungen geplant. Entlang der angrenzenden Parkhäuser sind Apartments vorgesehen, deren Erschließung über einen im Süden liegenden Laubengang erfolgen soll und deren Wohnräume zum Innenhof liegen.

Es sind insgesamt ca. 550 Wohneinheiten geplant.

Das Gebäude an der Ecke Halbergstraße/Rheinallee soll erhalten und einer neuen Büronutzung zugeführt werden. Auch ist innerhalb des Areals eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Die Höhenentwicklung im Bebauungsplangebiet orientiert sich an der Umgebung.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Es dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB.

Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht, weshalb das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, durchgeführt werden kann. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sind somit nicht erforderlich. Weiterhin ist § 4c. BauGB nicht anzuwenden.

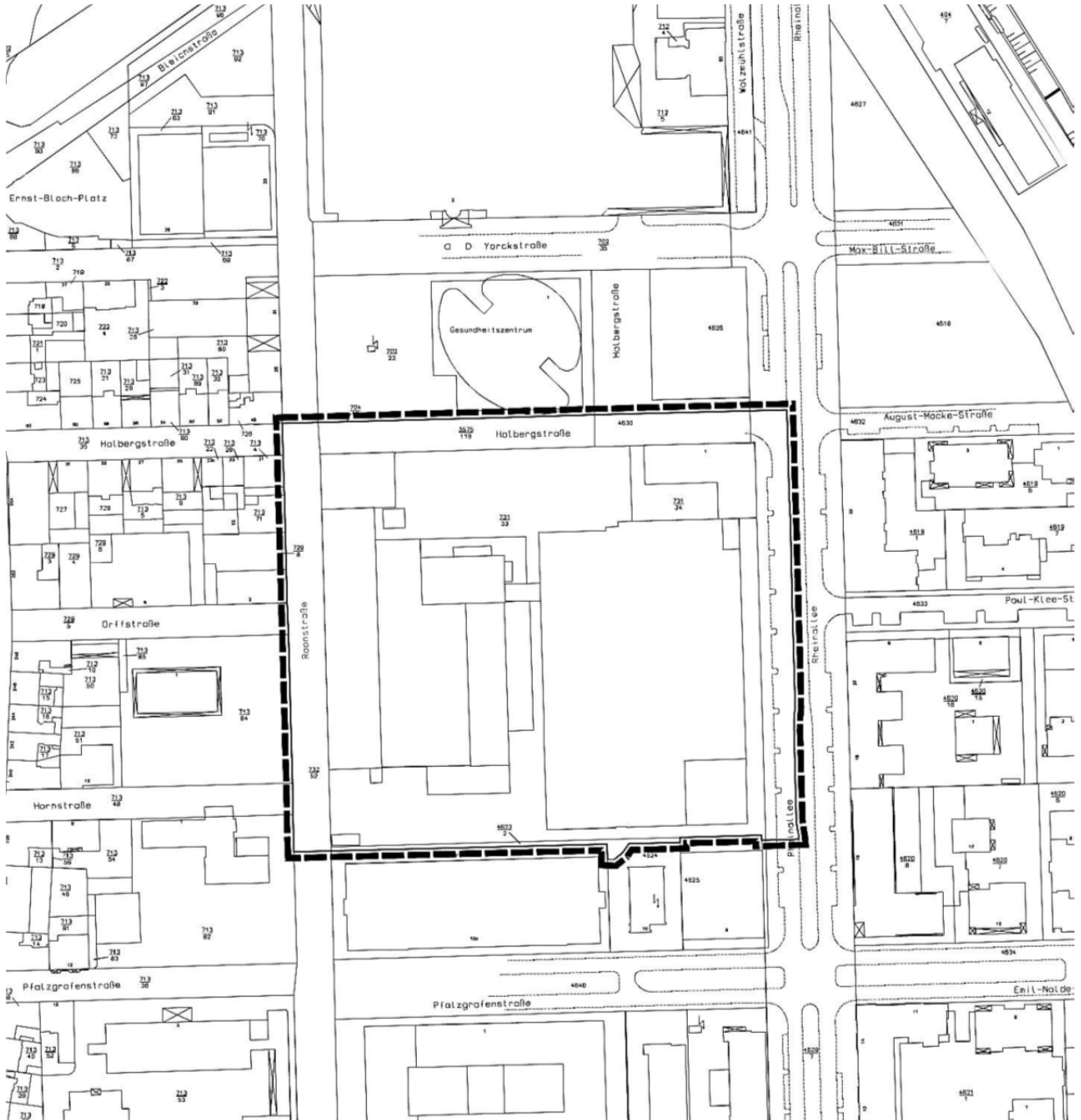
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 zur Planung äußern.

Wenn die Planung weiter fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.03.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich einfügen



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Öffentliche Bekanntmachung
Vertretung des Eigenbetriebs „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein,,
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Gemäß § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 17. März 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass Herr Peter Nebel am 01.03.2019 zum Werkleiter des Eigenbetriebs „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein bestellt wurde. Als Stellvertretung sind der Leiter des Bereichs Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, Holger Kusche, sowie der Leiter des Bereichs Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Martin Kallweit bestellt.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes
Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl.S.21), in der Sitzung am 07.02.2019 in Ludwigshafen die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 15.02.2019, Az.: 1706-ZV Rehbach/ 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.162.683 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.162.683 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.126.730 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.126.730 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	881.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	726.169 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+154.831 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	154.831 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-154.831 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.007.730Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.007.730Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	+154.831 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 1.120.630 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte am 15. Februar und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 102.250 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 395.159 Euro, zum 31.12.2016 463.902 Euro und zum 31.12.2017 362.145 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 362.145 Euro und nach der Planung zum 31.12.2019 362.145 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach
Ludwigshafen, den 07.03.2019

gez.

Clemens Körner
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den **sieben** folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
für das Haushaltsjahr 2019 und 2020

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2019 und 2020 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 25.02.2019 (Az.: 17 06-2/GZV IE/21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Kreditermächtigungen wurden erteilt. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.233.408,00 €	2.280.721,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.233.408,00 €	2.280.721,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.968.558,00 €	2.015.871,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.944.936,00 €	1.992.249,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	23.622,00 €	23.622,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.598.250,00 €	8.152.550,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.878.250,00 €	8.152.550,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	-280.000,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	280.000,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.300,00 €	20.000,00 €
Zunahme/Abnahme liquide Mittel	9.322,00 €	3.622,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzstätigkeit	256.378,00 €	-23.622,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	21.846.808,00 €	10.168.421,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	21.846.808,00 €	10.168.421,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	270.678,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2019	0,00 €
für 2020	0,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2019	100.000,00 €
für 2020	500.000,00 €

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	<u>2019</u>
Verbandsumlage	1.952.138,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	162.500,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.114.638,00 €</u>

	<u>2020</u>
Verbandsumlage	1.991.951,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	219.500,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.211.451,00 €</u>

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2019**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2019** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2020** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v. g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird für 2019 und 2020 jeweils mit 0 € festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der Jahresabschluss 2009 schließt mit einem Jahresüberschuss von 195.279 € ab. Zum 31.12.2009 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 483.282,91 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- u. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall für Aufwendungen 15.000 € und für Auszahlungen 25.000 € überschritten sind. Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:

	Aufwendungen	Auszahlungen
der Geschäftsführer bis	5.000,00 €	5.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	15.000,00 €	20.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	25.000,00 €	50.000,00 €
die Versammlung ab	25.000,00 €	50.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks. Hier ist der Verbandsausschuss, bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind beträgt 5.000 €.

§ 11 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ergibt sich für einen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 und 2020 tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Lamsheim, 10.12.2018

gez.
Hebich
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zur jedermann Einsicht aus.

Hinweis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 und 2020:

Die der ADD vorgelegten Unterlagen wurden geprüft, die Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt und Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 270.678 € für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

Es ist festzustellen, dass die Festsetzungen des § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung hinsichtlich Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit und Veränderung der liquiden Mittel für die Jahre 2019 und 2020 irrtümlicherweise fehlerhaft sind. Es ist weiterhin festzustellen, dass die Festsetzung des § 2 der Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kredite für das Jahr 2019 fehlerhaft ist. Auf die fehlerhaften Festsetzungen wird hiermit hingewiesen. Die Haushaltssatzung enthält nunmehr die korrekten Beträge. Die Verbandsversammlung wird informiert und i.R. der nächsten Sitzung die korrigierte Haushaltssatzung für 2019 und 2020 beschließen.

Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2019/2020 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (www.gzv-isenach-eckbach.de) einsehbar ist.

Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden

für das Haushaltsjahr 2020

nach Kostenverteiler

Mitglieds Körperschaft	Kostenverteiler Stand 2019/2020 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2020		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10,40	207.162,90	22.828,00	229.990,90
2. Bobenheim-Roxheim	2,84	56.571,41	6.233,80	62.805,21
3. Böhl-Iggelheim	0,22	4.382,29	482,90	4.865,19
4. Frankenthal (Pfalz)	10,88	216.724,27	23.881,60	240.605,87
5. Grünstadt	3,44	68.523,11	7.550,80	76.073,91
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,46	188.438,56	20.764,70	209.203,26
7. Mutterstadt	3,39	67.527,14	7.441,05	74.968,19
8. Worms	0,19	3.784,71	417,05	4.201,76
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,05	120.513,04	13.279,75	133.792,79
2. Deidesheim	9,11	181.466,74	19.996,45	201.463,19
3. Freinsheim	9,85	196.207,17	21.620,75	217.827,92
4. Leiningerland	9,71	193.418,44	21.313,45	214.731,89
5. Lamsheim-Heßheim	7,18	143.022,08	15.760,10	158.782,18
6. Maxdorf	5,41	107.764,55	11.874,95	119.639,50
7. Wachenheim/Wstr.	6,87	136.847,03	15.079,65	151.926,68
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	99.597,55	10.975,00	110.572,55
Umlagebedarf	100,00	1.991.951,00	219.500,00	2.211.451,00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.